

94. 1. Darf der Stempelpflichtige, wenn der Staat einen zu Unrecht erhobenen Stempel verspätet zurückzahlt, bei Berechnung des Verzugschadens auch die Geldentwertung berücksichtigen?
2. Wann kommt der Staat mit der Zurückzahlung eines Stempels in Verzug?
3. Zur Frage der Annahme eines — jede mit der Geldentwertung zusammenhängende Forderung ausschließenden — negativen Schuldanerkenntnisses.
4. Gehört die Kostenerstattung zu den „Zahlungen auf dem Gebiete der Stempelsteuer“?
5. Wer hat über die Aufwertung zu erstattender Kosten zu befinden?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 12. Mai 1925 i. S. des Reichsbundes des Textil-Einzelhandels (R.) w. Preuß. Staat. (Befl.). VI 33/25.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Vorprozeß ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 177318,50 M nebst 4% Zinsen von 173407 M seit dem 14. Januar 1918 und von 3911,50 M seit dem 9. Juli 1918 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil des Oberlandesgerichts Kiel erging am 3. April 1922, die Revision des

Beklagten wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 15. Mai 1923 zurückgewiesen. Es handelte sich um Landesstempelbeträge von 173407 und 3911,50 M., welche der Beklagte am 4. August 1917 und 13. Juni 1918 zu Unrecht von dem Kläger eingezogen hatte. Die Rückforderungsansprüche waren am 14. Januar und 9. Juli 1918 rechtshängig geworden. Am 16. Juli 1923 hat der Beklagte die Urteilssumme an den mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher bezahlt. Den im gegenwärtigen Prozeß erhobenen Anspruch stützt der Kläger auf die zwischen der Zahlung und der Zurückzahlung der Stempelbeträge eingetretene Entwertung des deutschen Geldes. Er verlangte zunächst im Wege der reinen Umrechnung Zahlung von 700 G.M. nebst Prozeßzinsen. Für diesen Anspruch ist die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftig gewordenes Zwischenurteil des Landgerichts bejaht worden. Demnächst hat das Landgericht die 700 G.M. nebst Zinsen aus dem Gesichtspunkt der Umrechnung (sog. Aufwertung) dem Kläger zugesprochen. Der Beklagte legte Berufung mit dem Ziel der Klagabweisung ein, der Kläger schloß sich der Berufung an und beantragte, den Beklagten zur Zahlung weiterer 1300 G.M. nebst 4% Zinsen seit dem 11. Oktober 1924, dem Tage des Rechtshängigwerdens des neuen Anspruchs, zu verurteilen. Von den nunmehr insgesamt geforderten 2000 G.M. rechnete der Kläger 1850 G.M. auf die Hauptsumme und 150 G.M. auf die bisher nicht erstatteten Kosten des Vorprozesses. Neben den Gesichtspunkt der Umrechnung stellte der Kläger jetzt auch den des Verzugs des Beklagten, er forderte die eingeklagten Beträge nunmehr auch als Schadenserfaß. Das Oberlandesgericht hat die Klage in Höhe von 1850 RM. nebst Zinsen abgewiesen und in Höhe von 150 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 11. Juni 1924 zugesprochen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg, die Anschlußrevision des Beklagten nicht.

Gründe:

... 1. Bei der Revision handelt es sich um einen Anspruch auf Zurückzahlung zuviel erhobener Stempelbeträge. Der Kläger verfolgt diesen Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Umrechnung (sogenannten reinen Aufwertung) und dem Gesichtspunkt des Verzugschadens. Der erstere Gesichtspunkt versagt. Nach den maßgebenden Vorschriften des preussischen Landesrechts ist die Aufwertung bei

Ansprüchen auf Erstattung von Stempeln, die vor dem 30. November 1923 gezahlt worden sind, gesetzlich ausgeschlossen, vgl. § 1 Abs. 2 e der Landesaufwertungsverordnung vom 7. November 1923 (GS. S. 501) und Art. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Januar 1924 (GS. S. 43). Die Verordnung vom 7. November 1923 nahm „Zahlungen auf dem Gebiet der Stempelsteuer“ von ihren Vorschriften ausdrücklich aus und die Verordnung vom 18. Januar 1924 schreibt eine Aufwertung nur bei Stempelerstattungen auf Grund von Zahlungen vor, die nach dem 30. November 1923 geleistet worden sind. Die streitigen Stempelbeträge sind in den Jahren 1917 und 1918 bezahlt worden, ihre Aufwertung kann also nicht verlangt werden. Dieselbe Auffassung hat der erkennende Senat schon in dem Urteil RGZ. Bd. 109 S. 264 vertreten.

2. Auf den vom Kläger ebenfalls geforderten Verzugschaden beziehen sich die vorgenannten Verordnungen nicht. Nur die Aufwertung wird ausgeschlossen, eine etwaige Forderung auf Ersatz von Verzugschaden wird dem Erstattungsberechtigten nicht abgesprochen. Daß es sich bei der Aufwertung und dem Schadenserfaß wegen Verzugs um verschiedene rechtliche Gesichtspunkte handelt, hat der Senat schon wiederholt betont (vgl. die Urteile vom 9. und 16. Januar 1925 VI 214/24 Warn. Bd. 17 Nr. 93 und VI 248/24). Dieselbe Unterscheidung liegt RGZ. Bd. 109 S. 61 ff. und dem sogleich zu erwähnenden Urteil des III. Zivilsenats RGZ. Bd. 109 S. 122 zugrunde. Eine Ausnahmenvorschrift, welche die Aufwertung verbietet, kann nicht durch ausdehnende Auslegung auch auf Schadenserfaßforderungen erstreckt werden. Umgekehrt hat es der III. Zivilsenat a. a. O. S. 128. abgelehnt, das Verbot des Forderns von Zinsen und Schäden auf den reinen Aufwertungsanspruch auszudehnen.

3. Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs für die Verzugschadenforderung ist in dem rechtskräftig gewordenen Zwischenurteil des Landgerichts noch nicht berührt worden. Der Rechtsweg ist aber unbedenklich gegeben. Allerdings dürfen öffentlichrechtliche Ansprüche, für welche der ordentliche Rechtsweg nicht eröffnet ist, auch nicht im Wege einer Schadenserfaßklage vor den ordentlichen Richter gebracht werden (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 395 [betr. Postgesetz], Bd. 80 S. 372 und Bd. 110 S. 164 [betr. Wertzuwachssteuer], Bd. 87 S. 120 [betr. Einkommensteuer]). Wenn aber das Gesetz

einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Zurückzahlung einer öffentlichen Abgabe wie der Stempelsteuer zuläßt, dann finden darauf auch die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schuldverhältnisse Anwendung und die Gerichte haben deshalb gegebenenfalls auch darüber zu entscheiden, ob die Steuerbehörden die Erstattungsanträge pünktlich und ordnungsmäßig erledigt haben oder ob ein Schadenersatz wegen Verzugs begründet ist (vgl. das Urteil des früheren VII. Zivilsenats vom 4. Juli 1913 VII 176/13, teilweise abgedruckt im „Recht“ 1913 Nr. 2851 ff.). Ähnlich heißt es in der — RGZ. Bd. 109 S. 264 neuerdings bestätigten — Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 275, daß zwar der Anspruch des Staats auf Zahlung einer Steuer — damals der Erbschaftsteuer — ein öffentlichrechtlicher Anspruch ist, daß aber der Staat zu der — damals im Rechtsweg verfolgbaren — Zurückzahlung eines etwa zuviel erhobenen Betrages unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet ist. Auch der III. Zivilsenat hat bei öffentlichrechtlichen Ansprüchen, welche dem ordentlichen Rechtsweg zugänglich sind, stets den privatrechtlichen Gesichtspunkt des Verzugs für anwendbar erachtet und gegebenenfalls Verzugszinsen zugesprochen (RGZ. Bd. 72 S. 256 und 369, Bd. 92 S. 379).

4. . . .

5. Zur Abweisung der in erster Linie streitigen Forderung von 1850 RM. gelangt der Berufungsrichter auf Grund der Annahme, daß der Kläger den Anspruch durch sein ganzes Verhalten im Vorprozeß und nach Beendigung des Vorprozesses verloren hat. Einen Verzicht glaubt der Berufungsrichter allerdings nicht feststellen zu können, weil der Kläger sein Recht nicht gekannt und nicht den Willen gehabt habe, ein ihm zustehendes Recht aufzugeben. Wie zahllose andere Gläubiger von Papiermarkforderungen, so hat nach der Meinung des Berufungsgerichts auch der Kläger von der Forderung eines Geldentwertungschadens nur deshalb Abstand genommen, weil die Verfolgung des Anspruchs nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung keinen Erfolg zu versprechen schien. Gleichwohl nimmt der Berufungsrichter an, daß der Kläger mit dem Beklagten einen negativen Schuldanerkenntnisvertrag geschlossen hat und dabei sogar soweit gegangen ist, die ihm etwa zustehende Forderung aufzuheben. Der Berufungsrichter stellt allerdings, wie der Revisionsbeant-

wortung gegenüber bemerkt sein mag, nicht fest, daß der Kläger den entsprechenden Willen wirklich gehabt hat, er meint nur, daß der Beklagte das ganze Verhalten des Klägers nicht anders habe auffassen können, als ob er diesen Willen habe und auch äußere, und daß der Kläger es sich gefallen lassen müsse, wenn sein Verhalten im Verkehr so ausgelegt werde, wie es nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu verstehen sei.

Bei diesen Ausführungen des Berufungsgerichts handelt es sich nicht um der Revision unzugängliche tatsächliche Feststellungen, sondern um eine aus dem Geist des Beklagten heraus vorgenommene Beurteilung des Verhaltens des Klägers. Diese Beurteilung gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Zunächst bleibt unklar, ob der Berufungsrichter sich des Unterschieds zwischen dem Anspruch auf Umrechnung oder auf die sogenannte reine Aufwertung und dem Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden bewußt gewesen ist. Unklar aber bleibt vor allem, warum der Beklagte mit einem Geldentwertungsanspruch des Klägers irgendwelcher Art soll gerechnet haben, wenn doch der Kläger ebenso wie zahllose andere Gläubiger von Papiermarkforderungen die Möglichkeit einer rechtlichen Durchführung solcher Ansprüche nach dem damaligen Standpunkt der Rechtsprechung verneinte und verneinen mußte. Wenn Geldentwertungsforderungen allgemein unterblieben, dann kannte die Verkehrssitte solche Forderungen noch nicht. Das Unterlassen einer solchen Forderung konnte dann „mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ nicht als negatives Schuldanerkennnis und sogar als Aufhebungs-erklärung aufgefaßt werden, der Beklagte konnte höchstens annehmen, daß der Kläger sich abwartend verhalte und seine Ansprüche bis zu einer Klärung der Rechtslage zurückstelle.

Selbst wenn der Beklagte, was bisher nicht festgestellt worden ist, eine fortgeschrittenere Auffassung von der Geldentwertung und ihren Wirkungen gehabt haben sollte, als die Rechtsprechung sie damals noch hatte, so würde das an der Rechtslage nichts ändern. Das Verhalten des Klägers könnte immer nur nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsanschauungen beurteilt werden. Im übrigen ist es bekannt, daß es nicht die Verwaltungen des Reichs und der Länder gewesen sind, die in der Frage der Geldentwertung und der Befreiung oder wenigstens Milderung ihrer Wirkungen führend vor-

angingen. Namentlich das Reich hat sich lange völlig ablehnend verhalten und eine Reichsverwaltung ist es, durch welche der Beklagte in seinen Stempelangelegenheiten vertreten wird.

6. Der Grund, aus welchem der Berufsrichter zur Abweisung des auf Zahlung von 1850 M. gerichteten Anspruchs gelangt ist, trägt hiernach die Entscheidung nicht. Deshalb muß das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dazu sei noch folgendes bemerkt. Der Beklagte als Schuldner einer auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützten Forderung haftete nach § 818 Abs. 4 BGB. nicht vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit wegen Verzugs, es sei denn, daß er den Mangel des rechtlichen Grundes der empfangenen Zahlung schon bei dem Empfang kannte oder später, aber noch vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit, erfuhr (vgl. § 819 Abs. 1 BGB. und RGZ. Bd. 93 S. 272, auch Bd. 54 S. 27, Bd. 72 S. 152). Für die Frage, ob der Beklagte jeweils mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit der verschiedenen Forderungen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt in Verzug geraten ist, kommt es auf den, auch vom Oberlandesgericht mit Recht herangezogenen, § 285 BGB. an. Der bloße Hinweis auf die Entscheidung RGZ. Bd. 92 S. 380 genügt aber nicht, um die Feststellung des Verzugs zu rechtfertigen. Es muß auch der Aufbau des Stempelinziehungs- und -Erstattungsverfahrens in Betracht gezogen werden. In der erwähnten Entscheidung handelte es sich um Militärhinterbliebenenrenten und hier berechtigte die Zweifelhastigkeit der Rechtsfrage das beklagte Deutsche Reich allerdings nicht zur Zurückhaltung der Leistung. Ein Stempel dagegen muß von dem für steuerpflichtig Erachteten zunächst bezahlt werden; diesem bleibt es dann überlassen, ihn im Rechtsweg von dem preussischen Staate zurückzufordern. Bei dieser gesetzlichen Regelung wird dem Staat nicht zuzumuten sein, daß er in wirklich zweifelhaften Rechtsfragen auf die einfache Klage des Zahlungspflichtigen hin sofort nachgibt und den vereinnahmten Betrag zurückzahlt. Der Kläger selbst hat die Rechtsfragen, um welche es sich in dem Vorprozeß handelte, für so zweifelhaft gehalten, daß er es, nach seiner Anführung in der Klageschrift des gegenwärtigen Rechtsstreits, nicht wagte, das Urteil des Oberlandesgerichts im Vorprozeß zu vollstrecken. Wann unter solchen Umständen

der Beklagte in Verzug gekommen ist, wird der Berufungsrichter nach der tatsächlichen Lage des Falles zu beurteilen haben. Spätestens trat der Verzug ein, als das Reichsgericht im Vorprozeß gesprochen hatte und dem Beklagten eine — bei der damaligen schnellen Geldbewertung nur kurz zu bemessende — Frist geblieben war, um dem Urteil zu genügen.

7. Bei der Anschlußrevision handelt es sich um den vom Oberlandesgericht zugesprochenen Anspruch auf Erstattung der — aufgewerteten — Kosten des Vorprozesses. Diese Kostenersatzung gehört nicht zu den „Zahlungen auf dem Gebiet der Stempelsteuer“, von denen oben unter Nr. 1 die Rede gewesen ist. Die dort erwähnten Verordnungen finden also auf diese Kostenersatzung keine Anwendung. Ihre ausdehnende Auslegung ist auch hier abzulehnen.

Der Anspruch auf Erstattung der 150 RM. ist schon als reiner Aufwertungsanspruch schlüssig. Auf den Verzug kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Es fragt sich lediglich, wieviel der Beklagte jetzt zahlen muß, um seiner — bisher unerfüllten — Kostenersatzungspflicht zu genügen. Diese Frage zu entscheiden, ist nicht der Gerichtsschreiber im Kostenersatzungsverfahren berufen; sie kann nur im ordentlichen Rechtsweg zum Austrag gebracht werden. Daß hat der Gerichtsschreiber bei Erlaß seines die Kostenfestsetzung ablehnenden Beschlusses im Vorprozeß richtig erkannt, und dem hat sich der Berufungsrichter mit Recht angeschlossen.

Der Berufungsrichter würdigt den Anspruch allerdings unter dem Gesichtspunkt des Verzugs. Seine Erwägungen genügen aber auch vom Standpunkt der reinen Aufwertung aus . . . (Wird ausgeführt.)